

AktionsGemeinschaft  
Postfach 18 - 1016 Wien

### **Stellungnahme**

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per Mail an:

[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien am 04.06.2020

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-  
Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über  
Privathochschulen erlassen wird und das FachhochschulStudiengesetz  
sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden**

**GZ: 2020-0.272.905**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AktionsGemeinschaft ist die größte Fraktion in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Wir sind gegenüber den Studierenden verpflichtet, uns für ihre Interessen einzusetzen. Es gibt viele wichtige Themen im Hochschulsektor, welche die AktionsGemeinschaft im Interesse der Studierenden an die Politik heranträgt.

Zum im Betreff genannten Entwurf beziehen wir folgende Standpunkte und bitten um Berücksichtigung.

## Präambel:

Als Aktionsgemeinschaft setzen wir uns seit jeher für dafür ein, dass Studierende an österreichischen Hochschulen die besten Studienbedingungen genießen können. Als solche setzen wir uns in pragmatischer Weise mit jeglichen Gesetzesänderungen auseinander und bewerten diese unabhängig von Ideologie auf ihre Praktikabilität und Sinnhaftigkeit. In der folgenden Stellungnahme haben wir Bezug genommen auf die Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, dem Bundesgesetz über Privathochschulen, der Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes und der Änderung des Hochschulgesetzes 2005. Um so übersichtlich und konstruktiv wie möglich vorzugehen, haben wir betroffene Paragraphen direkt kommentiert und gegebenenfalls Änderungsvorschläge eingebracht. Ich hoffe der ein oder andere Vorschlag trifft auf Zustimmung.

<i>Artikel 1</i>	<i>Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>Bundesgesetz über Privathochschulen</i>
<i>Artikel 3</i>	<i>Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>Änderung des Hochschulgesetzes 2005</i>

### *Artikel 1* *Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes*

#### **Ad § 4 Abs 2**

*§ 4 Abs. 2 lautet: „(2) Den Organen haben 50vH Frauen und 50vH Männer anzugehören. Dies ist bereits jeweils bei der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für alle Organe gemäß § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 11 Abs. 1 bis 8 zu berücksichtigen. Bei Organen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauen- und Männeranteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.“*

*In § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „Ist der Frauenanteil von mindestens 45vH“ durch die Wortfolge „Ist die Zusammensetzung gemäß Abs. 2“ ersetzt.*

Als Aktionsgemeinschaft befürworten wir Maßnahmen der Frauenförderung. Dennoch ist zu bedenken, dass es in einigen Studienrichtungen ein unausgewogenes Geschlechterverhältnis gibt: technische Studiengänge haben meist einen höheren Anteil männlicher Studenten, in soziale Studiengänge hingegen zeigt sich das gegenteilige Bild. Das Abweichen der zuvor bestehenden Vorgabe des § 4 Abs 3 (“Mindestens 45 vH der Mitglieder aller Organe müssen Frauen sein.”) ist nicht nachvollziehbar, da das Festlegen und Einhalten von Zielkorridoren deutlich praktikabler ist und die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

### **Ad § 3 Abs 3 Z 12**

*§ 3 Abs. 3 [...] und folgende Z 12 angefügt: „12. Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen.“*

Bei der Erweiterung der Kompetenzen der AQ Austria ist auf eine treffsichere Formulierung zu achten. Wie den Erläuterungen zu entnehmen sind, richtet sich das Angebot nicht an Einzelpersonen, was durch die vorgeschlagene Formulierung möglicherweise suggeriert werden würde. Den Hochschulen soll das Werkzeug in die Hand gegeben werden künftig selbst qualitätsgesichert über die Anerkennung nicht- formal und informell erworbener Kompetenzen zu entscheiden. Eine Beratung und Unterstützung bei der Einrichtung eigener Anerkennungssysteme oder Grundlagen, auf Basis derer entschieden werden kann durch die AQ Austria begrüßen wir jedoch.

### **Ad § 11 Abs 1**

*§ 11 Abs. 1 lautet: „(1) Die Generalversammlung besteht aus vierzehn Mitgliedern und zwar:*

- 1. zwei Mitgliedern, die durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen,*
- 2. zwei Mitgliedern, die durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,*
- 3. (Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 45/2014)*
- 4. zwei Mitgliedern, die durch die Universitätenkonferenz,*
- 5. zwei Mitgliedern, die durch die Fachhochschulkonferenz,*
- 6. zwei Mitgliedern, die durch die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz,*
- 7. zwei Mitgliedern, die durch die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen,*
- 8. und zwei Mitgliedern, die durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nominiert werden.“*

Durch die neue Zusammensetzung der Generalversammlung ergibt sich vor allem ein neues Problem. Durch die nunmehr gerade Anzahl der Mitglieder, also vierzehn, sind nun Abstimmungen die eine einfache Mehrheit benötigen von einem möglichen Gleichstand bedroht. Dieses Problem kann dazu führen, dass kontroverse Abstimmungen womöglich hinausgezögert werden. Es ist unserer Meinung nach notwendig hier eine ungerade Anzahl an Mitgliedern herzustellen um eben dieses Patt zu verhindern.

### **Ad § 11 Abs 2**

*In § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „müssen“ das Wort „nachweislich“ eingefügt und entfällt das Wort „in“.*

Aus unserer Sicht bedarf es hier einer Klarstellung inwiefern Kenntnisse des Hochschulwesens und in Angelegenheiten der Qualitätssicherung des Hochschulwesens nachgewiesen werden können oder sollen. Praktische Erfahrung sollte hier jedenfalls neben einschlägiger Aus- oder Weiterbildung für einen Nachweis ausreichen.

**Ad § 12 Abs 5**

[...] und in § 12 Abs. 5 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Auch hier zeigt sich die Problematik der verkleinerten Generalversammlung wieder sehr gut. Ein solches Gremium sollte über eine ungerade Mitgliederzahl verfügen um nicht bei kontroversen Abstimmungen an einem Patt zu scheitern.

**Ad § 19 Abs 1**

*§ 19 Abs. 1 lautet: „(1) Audits an Universitäten nach UG, der Universität für Weiterbildung Krems nach UWKG sowie von Fachhochschulen nach FHG gemäß den in § 22 genannten Prüfbereichen können durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, durch eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierte oder eine andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagentur durchgeführt werden. In diesen Fällen hat das Ergebnis dieselben Wirkungen wie ein Audit, das von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchgeführt wurde. Audits an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen sind durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen.“*

Die Ausweitung dieser Regelung auf Pädagogische Hochschulen ist aus unserer Sicht ein wichtiger und längst überflüssiger Schritt, dessen Umsetzung wir sehr befürworten.

**Artikel 2**  
**Bundesgesetz über Privathochschulen**

keine Anmerkungen

**Artikel 3**  
**Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes**

**Ad § 2 Abs 5**

*§ 2 Abs. 5 lautet: „(5) Die Erhalter haben die Gleichstellung von Frauen und Männern und die ausgeglichene Repräsentanz von Frauen und Männern in allen Positionen und Funktionen sowie die Frauenförderung zu beachten. Bei der Zusammensetzung der Gremien ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Jedem Gremium haben 50vH Frauen und 50vH Männern anzugehören. Bei Gremien mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauen- und Männeranteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Erhalter in der Form juristischer Personen des privaten Rechts haben das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten.“*

Als Aktionsgemeinschaft befürworten wir Maßnahmen der Frauenförderung. Dennoch ist zu bedenken, dass es in einigen Studienrichtungen ein unausgewogenes Geschlechterverhältnis gibt: technische Studiengänge haben meist einen höheren Anteil männlicher Studierender, in soziale Studiengänge hingegen zeigt sich das gegenteilige Bild.

Wir schlagen eine Vorgabe in Form eines Zielkorridors vor, bei dem beispielsweise mindestens 35% und maximal 65% eines Geschlechts in den Gremien vertreten sein müssen.

Anzumerken ist, dass auch das FH-Kollegium als Gremium von dieser Regelung umfasst wäre. Hier sehen wir einen Eingriff in die freie Wahl der Vertreter und Vertreterinnen ins Kollegium - sowohl die des Rektorats als auch der Lektorenvertreter und die Entsendung der ÖH Vertreter kritisch. Sofern sich für eine Quotenregelung ausgesprochen wird, sprechen wir uns deutlich für eine Ausnahme bei der Entsendung von gewählten oder aus Wahlen resultierenden und entsendeten Funktionen aus.

### **Ad § 3 Abs 2 Z 6**

*§ 3 Abs. 2 Z 6 erster Satz lautet: „Der Studienabschluss in einem Fachhochschul-Masterstudiengang oder einem FachhochschulDiplomstudiengang setzt eine positiv beurteilte Master- oder Diplomarbeit und eine abschließende Gesamtprüfung voraus.“*

Die Bachelor- und Masterprüfungen im Abschluss sind grundsätzlich lediglich eine Wiederholung und in einigen Studiengängen eine massive Hürde und Erschwerung des Abschlusses. Hier könnte man eine Abschaffung diskutieren da es so etwas auf Universitäten ebenfalls nicht gibt und es auch, abseits vom Wiederholen desselben Stoffes keinen Nutzen für FH, Studierende oder zukünftige Arbeitgeber gibt.

### **Ad § 10 Abs 3 Z 1**

*§ 10 Abs. 3 Z 1 lautet: „1. Wahl der Leitung sowie der Stellvertretung auf Grund eines Dreivorschlags des Erhalters. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein. Gibt die amtierende Kollegiumsleitung und deren Stellvertretung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn der Erhalter und das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig. Die Leitung des Kollegiums hat die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender des Kollegiums zu führen;“*

Im Ausschluss von nebenamtliche Lektorenvertretern und Studierendenvertreter als Kollegiumsleitung sehen wir eine Beschränkung des Mitbestimmungsrechts des Kollegiums. Dieses soll aus seiner Mitte Personen wählen, die ihnen vorstehen. Sofern sich das Kollegium mehrheitlich für eine nicht hauptberufliche Person ausspricht, ist diese Entscheidung zu respektieren.

Weiters ist anzumerken, dass es sich grundsätzlich um eine demokratische Wahl auf Zeit handelt. Die Möglichkeit einer mehrfachen Wiederbestellung ist zu befürworten, eine „Bestätigung“ mit einer Zwei-Drittel- Mehrheit ohne Wahlmöglichkeit kann nicht wirklich nachvollzogen werden. Sofern die Möglichkeit einer Wiederwahl besteht, ist auch anderen Bewerbern die Chance zu geben sich zumindest zu präsentieren.

#### **Ad § 13 Abs 6**

*§ 13 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: „Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.“*

Eine Ausnahme der Vervielfältigung von Multiple Choice Fragen bei der Prüfungseinsicht ist ein Eingreifen in das Recht von Studierenden. Es gibt keinen Grund hier keine Vervielfältigung des eigenen Ergebnisses (um z.B. später auch mit anderen Kolleginnen und Kollegen zu vergleichen und theoretisch Prüfungen anzufechten) zu verbieten. Das Problem ist vermutlich, dass Fragen viele Jahre hintereinander gestellt werden. Dafür gibt es eine bessere Lösung als Studierenden ihre Prüfungseinsicht zu erschweren und Vergleiche der Ergebnisse und möglicher folgender Anfechtung zu verhindern: Jedes Jahr andere Fragen stellen und nicht exakt den selben Prüfungsbogen nehmen!

#### **Ad § 18 Abs 4**

*§ 18 Abs. 4 lautet: „(4) Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.“*

Wir begrüßen den Schritt sehr, das Gesetz nach den höchstgerichtlichen Entscheidungen zu reparieren. Leider ist es weiterhin so, dass auch bereits erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen (und somit erreichte ECTS) wieder annulliert werden können wenn die Studiengangsleitung das so möchte. Hier braucht es ebenfalls ein Recht auf Mitnahme aller positiv absolvierten Lehrveranstaltungen und somit ein Verbot der Annullierung von bereits erreichten ECTS.

**Artikel 4**  
**Änderung des Hochschulgesetzes 2005**

**Ad § 12 Abs 1 bis 2a**

*§ 12 Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 2a ersetzt: „(1) Der Hochschulrat besteht aus vier Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der wissenschaftlichen Forschung, der Ökonomie, der Kultur bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten können.*

*Dem Hochschulrat gehören an:*

- 1. die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor jener Bildungsdirektion, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat, oder die oder der von dieser bzw. diesem zu entsendende(n) Leiterin bzw. Leiter des Pädagogischen Dienstes,*
- 2. zwei von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu bestellende Mitglieder,*
- 3. ein von der Landesregierung des Landes, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat, zu bestellendes Mitglied.*

Die Reduktion von fünf auf vier Mitglieder ist nicht nachvollziehbar. Ein Gremium, welches eine gerade Anzahl an Mitgliedern hat, birgt die Gefahr einer Pattsituation bei Abstimmungen. Der Hochschulrat soll weiterhin jederzeit Entscheidungsfähig sein, weshalb wir uns deutlich für ein Beibehalten der fünf Mitglieder aussprechen

[...]

*(2a) Dem Hochschulrat dürfen keine*

- 1. Mitglieder der Bundesregierung,*
- 2. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,*
- 3. Mitglieder einer Landesregierung, des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers,*
- 4. Funktionäre einer politischen Partei,*
- 5. Personen, die eine der Funktionen gemäß Z 1 bis 4 in den letzten vier Jahren ausgeübt haben,*
- 6. Angehörige der Pädagogischen Hochschulen in Österreich oder Angehörige von postsekundären Bildungseinrichtungen, mit welchen die betreffende Pädagogische Hochschule eine Vereinbarung gemäß § 39b abgeschlossen hat,*
- 7. Personen, die an der betreffenden Pädagogischen Hochschule in den letzten vier Jahren Mitglied des Rektorats waren,*
- 8. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zuständigen Bundesministeriums,*
- 9. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Bundesministerin oder Büros eines Staatssekretärs oder einer Staatssekretärin angehören.*

*Die Mitgliedschaft in mehr als einem Hochschulrat ist unzulässig. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Hochschulrats und der Pädagogischen Hochschule bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Mögliche Interessenkonflikte haben die Mitglieder dem Hochschulrat unverzüglich zu melden. Ein Mitglied eines Hochschulrats darf nicht in einem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied desselben Hochschulrats stehen.“*

Aus unserer Sicht bedarf Ziffer 4 einer Klarstellung. Fraglich ist ab welcher Ebene diese Einschränkung gelten soll. Denkbar ist eine Regelung analog zu § 74a Abs 5 HG (“leitende Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene”). Auch Ziffer 6 bedarf aus unserer Sicht einer Klarstellung, dass damit Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Angehörigen von Organen die weder Lehr- und Verwaltungspersonal sind, gemeint sind.

#### **Ad § 12 Abs 9**

*§ 12 Abs. 9 Z 1 lautet: „1. Ausschreibung der Funktionen der Rektorin oder des Rektors spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion oder innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Ausscheidens sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 13 Abs. 3 für die Bestellung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister,“*

Die Beschränkung auf die Erstellung eines Gutachtens unter Streichung des Rechts einen Reihungsvorschlag einzubringen ist lediglich die erste Änderung der Aufgaben des Hochschulrates, welche die Autonomie drastisch eingeschränkt. Wir sehen diesen Schritt kritisch.

*Nach § 12 Abs. 9 Z 1 wird folgende Z 1a und Z 1b eingefügt:*

*„1a. Stellungnahme bei Wiederbestellung von amtierenden Rektorinnen und Rektoren (§ 13 Abs. 5a),  
1b. Stellungnahme zum Vorschlag der Rektorin oder des Rektors betreffend die Bestellung der Vizerektorinnen und Vizektoren durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister,“*

Durch die Einschränkung des Hochschulrates auf ein bloßes Stellungnahmerecht wird dieser lediglich geschwächt, was den Bestrebungen einer Entpolitisierung (wie in § 12 Abs 2a angestrebt) zuwiderläuft. Des weiteren ist auch bei der Konzentrierung des Vorschlagsrechts bei der Rektorin/des Rektor in politischer Hinsicht bedenklich und dient ebenfalls nicht der Entpolitisierung. Ebenso sprechen wir auf die Einbeziehung der Hochschülerschaft, zumindest in Form eines Stellungnahmerechts, aus.



*§ 12 Abs. 9 Z 4 lautet: „4. Stellungnahme zum Entwurf des Organisationsplanes,“*

*§ 12 Abs. 9 Z 6 lautet: „6. Stellungnahme zum Entwurf des Ziel- und Leistungsplanes,“*

*§ 12 Abs. 9 Z 7 lautet: „7. Stellungnahme zum Entwurf des jährlichen Ressourcenplanes,“*

Gerade die Beschlussfassung über Ziel- und Leistungsvereinbarung sowie über den Ressourcenplan sollte weiterhin per Gewaltenteilung im Hochschulrates beschlossen werden.

Auch hier wollen uns deutlich gegen die drastischen Eingriffe in die Kompetenzen des Hochschulrates aussprechen. Die Notwendigkeit eines Gremiums, dessen Kompetenzen fast ausschließlich in der Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen liegen, muss diesfalls angezweifelt werden.

#### **Ad § 13 Abs 4**

*§ 13 Abs. 4 lautet: „(4) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor bis längstens neun Monate vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister ohne Ausschreibung erfolgen. Vor der Bestellung hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die zuständigen Organe der Personalvertretung(en), den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, den Hochschulrat und das Hochschulkollegium darüber zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Wiederbestellungen sind zwei Mal zulässig.“*

Nach jetziger Schreibweise führt eine Interessensbekundung zu einer weiteren Periode zwangsläufig zu einer Fortsetzung, eine Neuausschreibung bei Gründen kommt nicht vor. Wir sprechen uns gegen eine politisch motivierte Besetzung und daher für das Erfordernis eines Votum im HSK und Hochschulrat mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit für beschleunigtes Verfahren aus, wie an auch an Universitäten begründet so gehandhabt.

#### **Ad § 14 Abs 1-4**

*§ 14 Abs. 1 bis 4 lauten: „(1) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der Pädagogischen Hochschule, ob eine Vizerektorin oder ein Vizerektor oder zwei Vizerektorinnen oder Vizerektoren bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für eine Funktionsperiode, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Vor der Bestellung hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die zuständigen Organe der Personalvertretung(en), den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, den Hochschulrat und das Hochschulkollegium darüber zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Wiederbestellungen sind zwei Mal zulässig.“*

*(2) Die Vizerektorinnen oder Vizektoren sind Mitglieder des Rektorats und haben die Rektorin oder den Rektor im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Rektorin oder des Rektors deren oder dessen Aufgaben bis zur Bestellung einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors wahrzunehmen. Dabei haben die Vizerektorinnen oder Vizektoren bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einer Vizerektorin oder einem Vizektor zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen. Sämtliche Angelegenheiten des Abs. 3 Z 4 sind einer Vizerektorin oder einem Vizektor zuzuordnen.*

*(3) Bei der Auswahl der Vizerektorinnen oder der Vizektoren ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken: 1. Ausbildung, 2. Forschung, 3. Studien- und Organisationsrecht, 4. Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung und 5. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).*

*(4) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin oder kein neuer Rektor bestellt, endet die Funktion der Vizerektorinnen und Vizektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors bestellten Vizerektorinnen und Vizektoren. § 13 Abs. 5 ist anwendbar.“*

Die Entscheidungsbefugnis darüber ob und wieviele Vizektoren bestellt werden alleine bei der Rektorin bzw. dem Rektor anzusiedeln sehen wir kritisch, da diese Regelung missbrauchsanfällig ist. Des weiteren hat die Bestellung von Vertretern neben dem Ausgleich von Interessen eine rein faktische Funktion: die Vertretung im Verhinderungsfall. Außer Acht gelassen wird wie zu handeln ist, wenn die Rektorin bzw. der Rektor frühzeitig ausscheidet oder ein einvernehmliches Handeln zweier Vizektoren nicht möglich ist. Die Gefahr einer Handlungsunfähigkeit ist jedenfalls gegeben.

Des weiteren wollen wir auch hier auf eine Einbeziehung der Hochschülerschaft verweisen und uns für das Einräumen eines Rechts zur Stellungnahme aussprechen.

### **Ad § 17 Abs 1 Z 5 und Z 7**

*§ 17 Abs. 1 Z 5 entfällt die Wendung „und über Maßnahmen der Qualitätssicherung“.*

*§ 17 Abs. 1 Z 7 entfällt.*

Die Befugnisse des Hochschulkollegiums im Bereich Qualitätssicherung der Studienangebote und Evaluierung sind wichtige Kompetenzen des Gremiums. Statt einer ersatzlosen Streichung derer, die eine starke Entwertung des Hochschulkollegiums zur Folge hat, ist zumindest eine Reduktion auf ein Stellungnahmerecht denkbar.

**Ad § 18 Abs 2**

*18 Abs. 2 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt: „Das Rektorat hat ein Auswahlverfahren durchzuführen und der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister ein begründetes Gutachten vorzulegen. Das Gutachten hat die Angabe,*

- 1. welche der Bewerberinnen und Bewerber als nicht geeignet und welche Bewerberinnen und Bewerber als geeignet anzusehen sind und*
- 2. welche von den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem Ausmaß geeignet sind,*  
*zu enthalten.“*

Wie auch bei der Bestellung der Rektoren sehen wir die Beschränkung auf die Erstellung eines Gutachtens unter Streichung des Rechts einen Besetzungsvorschlages auch im Bereich der Bestellung des Lehrpersonals kritisch. Die Autonomie der einzelnen Häuser ist ein wichtiger Grundpfeiler in der Bildungspolitik und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Nach wie vor wird das Rektorat der jeweiligen Bildungseinrichtung eingebunden, da es die jeweiligen Anforderungen und Bedürfnisse am besten kennt. Dieses Wissen sollte weiterhin in Form eines Besetzungsvorschlages einfließen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme



Sabine Hanger  
Bundesobfrau  
AktionsGemeinschaft



Karoline Engstfeld  
Klubobfrau  
AktionsGemeinschaft